

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ministerium richten. Auf Grund dieses Gesuches und der Einfuhrbewilligung der S. S. S. entscheidet das Ministerium über Bewilligung oder Ablehnung desselben. Wird dem Gesuch entsprochen, so erhält der Empfänger in der Schweiz von der S. S. S. in Rom bezügliche Nachricht, während der italienische Lieferant durch die Handelskammer davon Mitteilung bekommt, worauf die Spedition der Ware erfolgen kann.

Für den Transitverkehr durch Italien ist laut neuesten Berichten eine Durchfuhrbewilligung der italienischen Regierung nicht mehr erforderlich, sondern es genügt die Einfuhrbewilligung der S. S. S. dem Zollamt im italienischen Seehafen vorzuweisen, um die Ware reexpedieren zu können.

4. Für Sendungen aus den U. S. A. Die Adressierung der Güter an die S. S. S. kann bis zum 1. März erfolgen, ohne daß im voraus eine Bewilligung der S. S. S. vorliegt, dagegen muß unter allen Umständen bei Ankunft der Sendung im französischen Seehafen die Einfuhrbewilligung der S. S. S. vorliegen, denn nur auf Grund dieser Bewilligung ist es dem Importeur alsdann möglich, von der französischen Regierung eine Ausfuhr- resp. Durchfuhrbewilligung zu erhalten.

Vom 1. März an kann die Verschiffung der für die Schweiz bestimmten Waren nur noch erfolgen, wenn schon in Amerika die Einfuhrbewilligung der S. S. S. vorliegt und zwar wird letztere auf Veranlassung der S. S. S. dem amerikanischen Lieferanten durch Vermittlung der schweizerischen Konsule oder diplomatischen Agenten in den betr. Verschiffungshäfen zugestellt. Zur Vereinfachung des Verkehrs mit den U. S. A. sind noch Verhandlungen im Gange.

hören ein ebenso fesselndes wie anregendes Bild aus dem Werdegang unserer Seidenindustrie.

Da wo Oberst A. Bürkli-Meyer mit seiner sehr interessanten, leider im Buchhandel nicht mehr erhältlichen Geschichte des Zürcher Seidenhandwerks aufgehört hat, setzt die nun im Druck befindliche Dissertation des Vortragenden, Herrn Dr. C. H. Hintermeister, ein und führt uns aus den Anfängen der mechanischen Weberei stufenweise fort bis zur heutigen Zürcher Seidenindustrie. Welch' ein Unterschied zwischen den bescheidenen und mühevollen Entstehungsversuchen und dem heutigen machtvollen Betriebe! Wie sich das aufgebaut hat, trug Dr. Hintermeister in jahrelanger, emsiger Arbeit zusammen und die verschiedenen Kapitel, die er in seinem Vortrag streifte, gaben der Versammlung annähernd einen Begriff von dem reichen Inhalt seiner Arbeit. Einleitend behandelte der Vortragende den Uebergang vom Hand- zum mechanischen Betrieb, anschließend die Bemühungen, die mittelst technischer Neuerungen zur Erhaltung der Handweberei gemacht wurden. Im Fernern gab er Aufschluß über die Arbeiterverhältnisse in unserer Seidenindustrie und über die Produktion. Die Ausführungen über Export und Import bildeten den Schluß des Vortrages, der etwas über eine Stunde gedauert hatte und den die Zuhörer mit reichem Beifall verdankten.

Wir werden in einer der nächsten Nummern auf Einiges zurückkommen und verweisen jetzt schon die Angehörigen der Seidenindustrie und andere Interessenten auf das gegen den Frühling erscheinende Buch, das im Verlag unserer Zeitung zu mäßigem Preis erhältlich sein wird. F. K.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Ausserordentliche Generalversammlung

Montag den 6. März, abends 8 1/2 Uhr,
im Café „Paradeplatz“, I. Stock.

TRAKTANDEN:

1. Festsetzung des Jahresbeitrages 1916.
2. Freie Aussprache über aktuelle Vertreter-Interessen.

Da nach § 8 der Statuten zur Beschlußfähigkeit ein Drittel der in Zürich wohnhaften ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, ist recht zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Schweizerisches Syndikat der Detaillisten der Textilbranche. S. S. D. T.

In ihrer Generalversammlung hat die S. S. S. u. a. folgende Syndikate anerkannt: Schweizerisches Syndikat der Detaillisten für den Import von allem, was zur Textilbranche gehört, besonders von Geweben, Seide, Wolle, Baumwolle, Garn, Konfektion und Putzwaren, Wachsleinwand, Linoleum, Kurz- und Kleisenwaren. Die Mitgliederanteile sind nur auf Fr. 200 festgesetzt und die von der S. S. S. verlangte Kautions wird unter die Mitglieder verteilt im Verhältnis zu deren Importen und Warenbeständen. Sitz der Gesellschaft: Kasino Montbenon, Lausanne.

Vereinsnachrichten

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Der Vortrag über die Entwicklung der mechanischen Weberei in der Zürcherischen Seidenindustrie, der am 19. Februar auf „Zimmerleuten“ in Zürich stattfand, bot den Zu-

Kleine Mitteilungen

Beschränkung der Bezeichnung „französisch“ für Firmen und Waren. Der Handel- und Industrie-Ausschuß der französischen Deputiertenkammer befaßt sich zurzeit mit einem ihm unterbreiteten Gesetzentwurf, dessen Text folgendermaßen lautet:

„Art. 1. Der öffentliche Gebrauch der Bezeichnung „französisch“ für ein Unternehmen, ein Handelshaus, eine Gesellschaft oder ein Produkt ist untersagt und mit den in Art. 405 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bedroht für: a) jede Unternehmung oder Gesellschaft, welche einen oder mehrere Ausländer als Verwalter oder Direktoren hat oder nicht ausschließlich der französischen Gesetzgebung untersteht oder Zweigniederlassung einer ausländischen Unternehmung oder Gesellschaft ist; b) jedes Erzeugnis, welches nicht in Frankreich oder den französischen Kolonien erzeugt worden ist, und zwar von Unternehmungen oder Gesellschaften, die den vorstehenden Bestimmungen gemäß errichtet und verwaltet sind.

Art. 2. Die Unternehmungen oder Gesellschaften, welche bereits die Bezeichnung „französisch“ angenommen haben, haben binnen eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an sich mit dessen Vorschriften in Übereinstimmung zu setzen oder das Wort „französisch“ aus ihren Namen, ihren Satzungen oder sonstigen Veröffentlichungen zu beseitigen.“

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich 2,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 55003 betr. „Zwischen den Ringen auf der Ringbank angeordneter Fadenschützer für Ringspinn- oder Ringzwirnmachine“ wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkauf des Patent, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

1455
Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau E. Blum & Co., Bahnhofstr. 74, Zürich 1.